



**Steuerliche Vereinfachungen beim Betrieb von Photovoltaik-
anlagen für Privatpersonen, Vermieter und Betriebe ab 2023**
Vorstellung der Vereinfachungen aus dem Jahressteuergesetz 2022
Ihr Referent: Steuerberater Dipl.-Kfm. Benedikt Kortmüller



less ego, more responsibility.
Online-Veranstaltung
energieland 2050 e.V.
15. November 2022



Energiewirtschaft, Betriebswirtschaft, Rechnungswesen und Steuern – bei KORTMÖLLER greift alles ineinander.

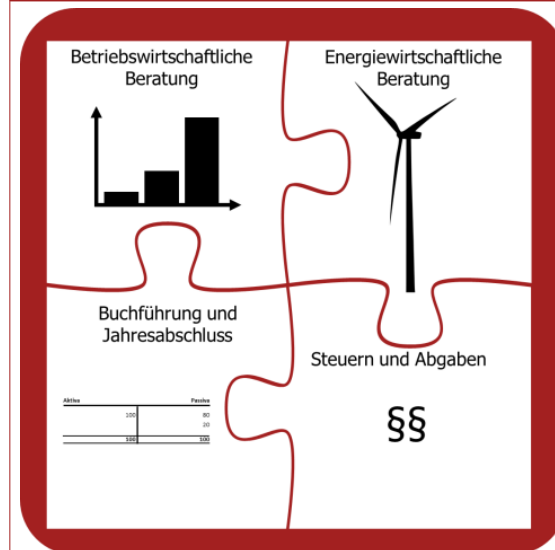


Wobei unterstützen wir unsere Kunden u.a.?

- Unabhängige, technologieoffene Beratung bei Eigenversorgungskonzepten
- Kfm. Betriebsführung Erneuerbare und KWK-Anlagen
- Regulierung von Strom- und Gasnetzen
- Business Planung, Investition und Finanzierung, Transaktionen
- Konzessionsverfahren und Netzbewertung
- Gutachter- und Referententätigkeit
- Buchführung und Jahresabschluss
- uvm.



Geschäftsbereiche und Kunden



- Stadtwerke, Regionalversorger, sonstige Versorger
- PV- und/oder KWK-Anlagenbetreiber
- Strom- und Gaslieferanten
- Energieintensive Betriebe

Kontakt



Emsstraße 5, 48282 Emsdetten
Tel: +49 2572 800 40 55
<http://www.kortmoeller.de>





Haftungsausschluss und Verwendungshinweise

Die vorliegende Unterlage behandelt die ertragsteuerlichen und umsatzsteuerlichen Grundlagen von neuen Photovoltaik-Anlagen zum Rechtsstand und der Verwaltungsauffassung mit Stand 14. November 2022 (d. h. vor Verabschiedung des Jahressteuergesetzes 2022). Änderungen an den rechtlichen Vorgaben und der Verwaltungsauffassung im Zeitablauf sind hier nicht unwahrscheinlich. Ein Anspruch auf Vollständigkeit besteht nicht. Fehler und Irrtümer vorbehalten.

Die Informationen stellen keine Handlungsempfehlungen für den Einzelfall dar. Sie ersetzen insbesondere keine inhaltliche Auseinandersetzung und steuerliche Beratung mit den vorliegenden eigenen Gegebenheiten.



Agenda

- 1 Steuern PV-Anlagen im Überblick**
- 2 Einkommensteuer und Gewerbesteuer (=Ertragsteuern)**
- 3 Umsatzsteuer/Mehrwertsteuer**
- 4 Zusammenfassende Empfehlungen**



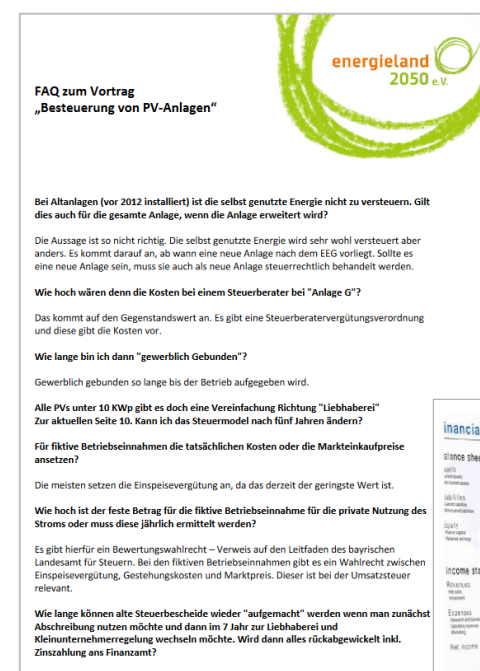
1 Steuern bei PV-Anlagen im Überblick

Wir stellen nachfolgend die wesentlichen steuerlichen Pflichten für ab 2023 erworbene PV-Anlagen vor. Die Regelungen gelten bundesweit.

Folgende Themen können wir heute aus Zeitgründen nicht oder nur partiell behandeln:

- Technische Grundlagen, Auslegungsplanung, Fördermöglichkeiten, Umsetzung
- Energiewirtschaftliche Vorschriften (EEG, EnWG, MaStR) sowie Stromsteuer, Grunderwerbsteuer
- Die steuerlichen Regelungen von PV-Altanlagen (Inbetriebnahme vor 2023) sind im Rahmen der energieland-Solartage am 27. Mai 2022 vorgestellt worden. Siehe hier

- [die Aufzeichnung \(YouTube\)](#)
- [die Vortragsfolien](#)
- [Die Fragen & Antworten](#)



Steuern bei Photovoltaikanlagen
Diese Grundlagen sollten Anlagenbetreiber kennen
Ihr Referent: Steuerberater Dipl.-Kfm. Benedikt Kortmüller



→ Schreiben Sie Fragen gern in den Chat oder stellen diese in der anschließenden Fragerunde.



1 Steuern bei PV-Anlagen im Überblick

Die energiewirtschaftlichen Vorschriften sind in diesem Jahr durch mehrere umfassende Gesetzespakete grundlegend reformiert worden, auch mit Auswirkungen auf PV-Anlagen

- Mit dem am 7.+8. Juli 2022 verabschiedeten „Osterpakets“ der Bundesregierung: Errichtung und Betrieb von Anlagen zur Stromerzeugung aus Erneuerbaren Energien grundsätzlich als „**im überragenden öffentlichen Interesse**“ anzusehen (gesteigerter Stellenwert ist bei der Abwägung mit anderen Rechtsgütern)



Quelle: BMWK

Wesentliche energiewirtschaftliche Neuerungen für private PV-Anlagenbetreiber seit Jahresbeginn

- Höhere Einspeisevergütungen für Voll- und Teileinspeiser für Anlagen, die ab Inkrafttreten des EEG 2021 am 30. Juli 2022 in Betrieb genommen werden (je nach Anlagengröße bis zu 8,2 ct/kWh bei Teileinspeisung, bis zu 13,4 ct/kWh bei Volleinspeisung).
- Abschaffung der Wirkleistungsbegrenzung von PV-Anlagen kleiner als 25 kWp ab 14.9.2022 in Betrieb genommen werden/wurden (EnSiG-Novelle, § 9 Abs. 2 S. 1 Nr. 3 EEG entfällt). Bei Bestandsanlagen bis 7kWp entfällt die Pflicht zwar grundsätzlich ab 1. Januar 2023, bedarf jedoch der vorherigen Genehmigung durch den Netzbetreiber (**Netzverträglichkeitsprüfung**). Anlagen zwischen 7 und 30 kWp können bei Vorliegen eines Smart Meters nach Netzverträglichkeitsprüfung ebenso von der Verpflichtung befreit werden.
- Durch die Absenkung der durch alle Endkunden zu tragenden EEG-Umlage auf Null ab Juli 2022 werden zwar die wirtschaftlichen Vorteile von Eigenstromkonzepten im Vergleich zum alternativen Bezug aus dem Stromnetz geschmälert (konventioneller Netzbezug wird um 3,7 ct/kWh günstiger), durch die anhaltende Energiepreiskrise sind Eigenversorgungslösungen aber weiter deutlich vorteilhaft.
- Stromnetzbetreiber haben Netzanschlussbegehren zu vereinheitlichen und zu digitalisieren (§ 8 Abs. 7 EEG 2021), uvm

1 Steuern bei PV-Anlagen im Überblick



Vorab: Ich möchte lediglich eine „Balkon-PV-Anlage“ betreiben. Muss ich mich trotzdem mit Steuern beschäftigen?

PV-Kleinstanlage

der produzierte Strom wird zumindest teilweise in das Netz der allg. Versorgung, d.h. an den Netzbetreiber oder an einen Dritten (z.B. auch Cloud-Tarifanbieter) verkauft

Es liegt aus steuerlicher Sicht grundsätzlich eine unternehmerische/gewerbliche Tätigkeit vor, die steuerliche Behandlung der Anlage ist zu prüfen

Der erzeugte Strom wird vollständig und zeitgleich ohne Nutzung des Netzes der öffentlichen Versorgung vor Ort privat verbraucht (ggf. zwischengespeichert)

Es liegt aus steuerlicher Sicht keine unternehmerische oder gewerbliche Tätigkeit vor

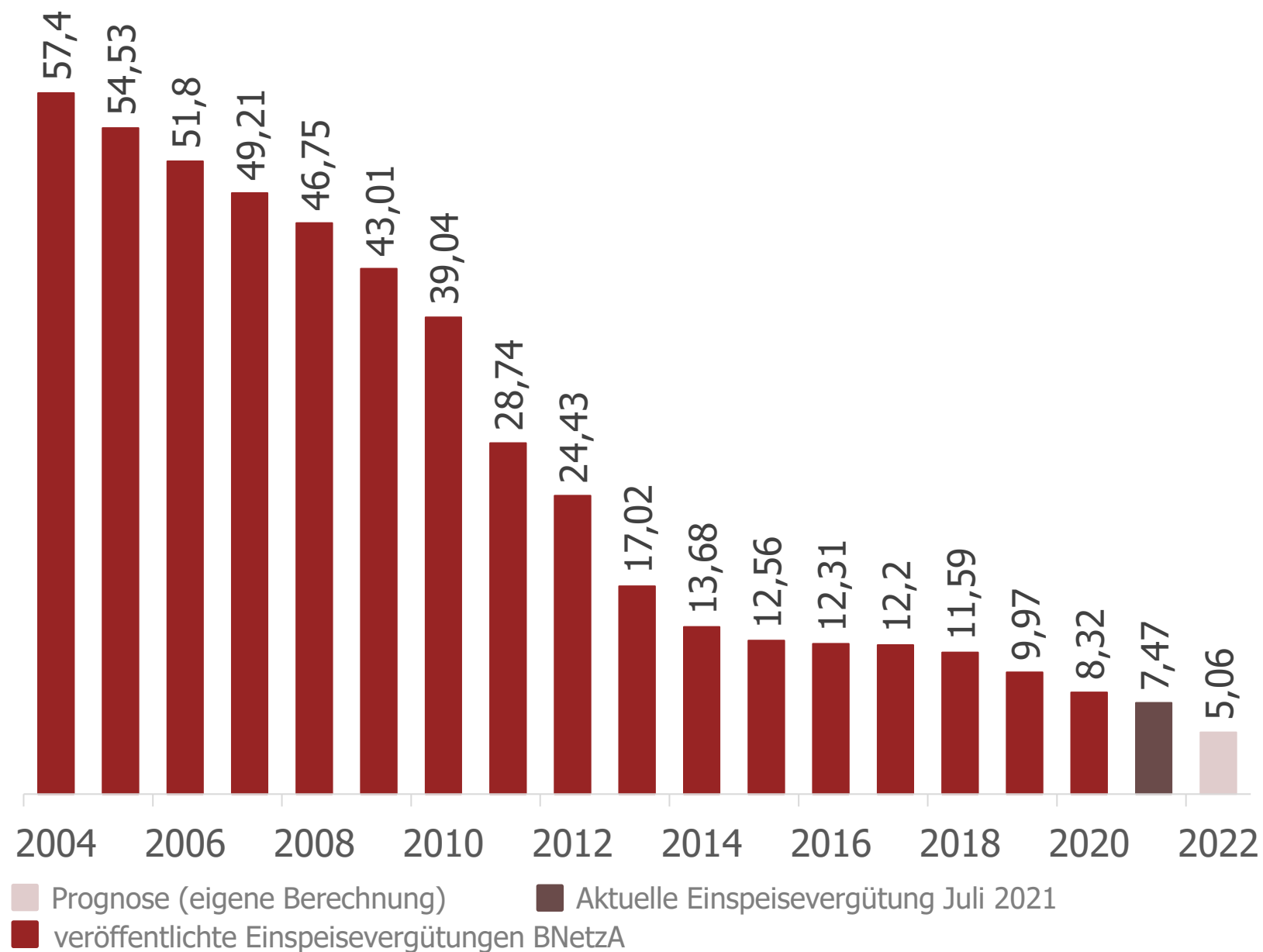
Vorsicht bei Cloud-Lösungen (virtuelle Ein- und Ausspeicherung) für den späteren privaten Verbrauch: Bei den heute bekannten Modellen und Tarifen spricht viel für eine unternehmerische Betätigung; Die Fälle sind von der Finanzverwaltung und den Finanzgerichten aber noch nicht entschieden.



1 Steuern bei PV-Anlagen im Überblick

Die EEG-Vergütungssätze sinken monatlich, ist eine Investition in eine PV-Anlage nur gegen die Garantievergütung überhaupt noch „wirtschaftlich“?? **JA!**

Einspeisevergütung in ct/kWh für Wohngebäude, Lärmschutzwände und Gebäude nach § 48 III EEG bis 10 kWp



Das ist eine gute Frage. Antwort:

- In klassischen Investitionsrechenverfahren (Kapitalwertkalkül) werden üblicherweise Renditen u.ä. berechnet. Bei den heutigen Preisen für Wechselrichter und Solarmodule sind über 20 Jahre durchschnittliche Erzeugungskosten von 9-14 ct/kWh zu erzielen. Da die Vergütungssätze bereits unter 7 ct/kWh gesunken sind, kann nach dieser Sicht die Investition „unwirtschaftlich“ sein.
- **ABER:** Bei den Berechnungen werden die Stromkostensparnisse, welche mit der PV-Anlage möglich werden, nicht betrachtet. Diese sind der wesentliche Grund, warum sich eine Investition in eine PV-Anlage mittelfristig „lohnt“, da ohne PV-Anlage mehr Strom aus dem Netz bezogen werden müsste (zu heute ca. 50 ct/kWh).



1 Steuern bei PV-Anlagen im Überblick

Mit dem Jahressteuergesetz 2022 sollen sowohl bei den Ertragsteuern (ESt, GewSt) als auch der Umsatzsteuer deutliche Vereinfachungen verabschiedet werden

Stand des parlamentarischen Gesetzgebungsverfahrens für das Jahressteuergesetz 2022

- 28.7.2022 [Referentenentwurf](#) des Bundesministeriums für Finanzen (BMF)
- 16.9.22 Regierungsentwurf für den Bundesrat ([BR-Drucksache 457/22](#))
- 10.10.22 Überarbeiteter Regierungsentwurf für den Bundestag ([BT-Drucksache 20/3879](#)) „**ESTG-E**“
- 17.10.22 Empfehlungen der Ausschüsse des Bundesrats ([BR-Drucksache 457/1/22 \(neu\)](#))
- 28.10.22 Stellungnahme des Bundesrates ([BR-Drucksache 457/22](#))
- ... [politische Beratungen und mögliche Änderungen]
- 15.12.22 Voraussichtliche Verabschiedung im Bundestag
- 16.12.22 Voraussichtliche Zustimmung im Bundesrat
- 1.1.2023 Geplantes Inkrafttreten



Quelle: DPA/Kay Nietfeld
Quelle: Bundesrat/Steffen Kugler



Agenda

- 1** Steuern PV-Anlagen im Überblick
- 2 Einkommensteuer und Gewerbesteuer (=Ertragsteuern)**
- 3** Umsatzsteuer/Mehrwertsteuer
- 4** Zusammenfassende Empfehlungen



2 Ertragsteuern (Einkommensteuer und Gewerbesteuer)

Bei dem Betrieb einer PV-Anlage liegen, sofern der Strom auch an Dritte geleistet wird, grundsätzlich sogenannte Einkünfte aus Gewerbebetrieb vor

Einkunftsarten (§ 2 Abs. 1 EStG):

Einkünfte aus Gewerbebetrieb

- Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft
- Einkünfte aus selbstständiger Arbeit
- Einkünfte aus nichtselbstständiger Arbeit
- Einkünfte aus Kapitalvermögen
- Einkünfte aus Vermietung u. Verpachtung
- Sonstige Einkünfte.

Bemessungsgrundlage für die Besteuerung

Gewinn, welcher grundsätzlich durch Jahresabschluss (Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung aufzustellen) zu ermitteln ist.

Zu prüfen

(NEU!) Liegt eine Steuerbefreiung vor?

Wenn Nein (Inbetriebnahme vor 2023):
Sofern PV-Anlagenbetrieb die einzige gewerbliche Betätigung bleibt, reicht i.d.R. das Aufstellen einer Einnahmenüberschussrechnung (EÜR)

Beispiel Anlage G und Anlage EÜR.: Quelle: Bundesfinanzministerium

Wichtig vor Aufnahme des Betriebs bzw. der Beauftragung des Installationsbetriebs und der Meldung an die Stadtwerke

- Insbesondere bei Ehegatten sollte vor Aufnahme des Betriebs und Beauftragung des Installationsbetriebs geprüft werden, **WER** Betreiber werden soll (im Steuerrecht sind Ehegatten grds. getrennt zu betrachten, auch bei Zusammenveranlagung). Dies ist später auch wichtig bei der Umsatzsteuer (Vorsteuerabzug).



2 Ertragsteuern (Einkommensteuer und Gewerbesteuer)

Ab 2023 greift bei alleinigem PV-Anlagenbetrieb auch bei Altanlagen eine umfassende Einkommensteuerbefreiung

Mit dem neuen § 3 Nr. 72 EStG-E (JStG 2022 Artikel 4) werden folgende Einnahmen und Entnahmen von der Einkommensteuer befreit:

NEU: § 3 Nr. 72 EStG-E

„die Einnahmen und Entnahmen im Zusammenhang mit dem Betrieb

a) von auf, an oder in Einfamilienhäusern (einschließlich Nebengebäuden) oder nicht Wohnzwecken dienenden Gebäuden vorhandenen Photovoltaikanlagen mit einer installierten Bruttoleistung laut Marktstammdatenregister von bis zu 30 kW (peak) und

b) von auf, an oder in überwiegend zu Wohnzwecken genutzten sonstigen Gebäuden vorhandenen Photovoltaik-anlagen mit einer installierten Bruttoleistung laut Marktstammdatenregister von bis zu 15 kW (peak) je Wohn- oder Gewerbeeinheit,

insgesamt höchstens 100 kW (peak) pro Steuerpflichtigen oder Mitunternehmerschaft. Werden Einkünfte nach § 2 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 erzielt und sind die aus dieser Tätigkeit erzielten Einnahmen insgesamt steuerfrei nach S. 1, ist kein Gewinn zu ermitteln. In den Fällen des Satzes 2 ist § 15 Absatz 3 Nummer 1 nicht anzuwenden.“

- Nach Artikel 30 JStG 2022 / § 52 Abs. 2 EStG-E tritt diese Neuerung am 1. Januar 2023 in Kraft.



2 Ertragsteuern (Einkommensteuer und Gewerbesteuer)

Die Erfüllung der Voraussetzungen ist für jeden Fall genau zu prüfen, in den meisten Fällen wird aber der PV-Anlagenbetrieb von der Einkommensteuer befreit

Voraussetzungen Fall a) EFH/reine Gewerbeimmobilien

- Einfamilienhäuser inkl. Nebengebäude (Garagen, Carports und „anderweitige Nebengebäude“)
- Nicht Wohnzwecken dienende Gebäude: Gewerbeimmobilien, sonstige Gebäude
- 30 kW peak (kWp) laut Marktstammdatenregister

Voraussetzungen Fall b) „Vermieter-Fälle“

- überwiegend (also >50%) zu Wohnzwecken genutzte sonstige Gebäude bis zu 15 kWp je Wohn- oder Gewerbeeinheit (Summenwert)

In beiden Fällen zu erfüllende sonstige Voraussetzungen

- Die 100 kWp Grenze* gilt pro Steuerpflichtigen (natürliche Person oder Kapitalgesellschaft) oder Mitunternehmerschaft/Personengesellschaft.

Wirkung

- Ab 1.1.2023 sind alle Einnahmen und Entnahmen aus solchen PV-Anlagen steuerfrei, auch wenn der Strom zum Aufladen eines privaten oder betrieblich genutzten E-Autos verbraucht oder von Mietern genutzt wird.
- Vermögensverwaltende Personengesellschaften (z. B. Vermietungs-GbR mit max 100 kWp) müssen keine gewerbliche Infektion der Vermietungseinkünfte mehr befürchten.

*Der Bundesrat hat u.a. um Streichung der 100 kWp-Grenze gebeten, da auch die bisherige 100 kW-Grenze für den Erhalt eines Mieterstromzuschlags mit dem EEG2023 abgeschafft wurde.



2 Ertragsteuern (Einkommensteuer und Gewerbesteuer)

Wissen Sie es? In welchen Fällen greift wann die Einkommensteuerbefreiung? Wichtig: die umsatzsteuerlichen Konsequenzen sind getrennt zu prüfen!!!

Beispiel A	Beispiel B	Beispiel C	Beispiel D
Angestellte A nimmt in 2022 eine 10,5 kWp-PV-Anlage auf ihrem Einfamilienhaus (EFH) in Betrieb. Der PV-Anlagenbetrieb ist ihre einzige gewerbliche Betätigung.	Die B KG vermietet 3 gleich große Gewerbeeinheiten eines Hauses und leistet an die Mieter Strom aus einer in 2023 in Betrieb genommenen 45,0 kWp-PV-Anlage.	Die C KG vermietet 3 gleich große Wohneinheiten eines MFH und leistet an die Mieter Strom aus einer in 2022 in Betrieb genommenen 44 kWp-PV-Anlage.	D vermietet 6 gleich große Einheiten eines Hauses an 4 Gewerbetreibende und 2 Wohnungsmieter und leistet an diese Strom aus einer 2023 installierten 90 kWp PVA.

Lösungen

Da die PV-Anlage schon vor 2023 in Betrieb genommen wurde, gelten die bisherigen Regelungen noch für alle Jahre bis einschließlich 2022. Ab 1.1.2023 gilt die Steuerbefreiung.	Da zu 100% gewerblich genutzt, greift Fall a). Da die Anlage 2023 in Betrieb geht, greift von Beginn an die Steuerbefreiung (kein Risiko der gewerbl. Infektion).	Für 2022 sind gewerbliche Einkünfte zu erklären (Anlage G+Anlage EÜR); es besteht das Risiko der gewerblichen Infektion der Vermietungseinkünfte. Ab 2023 greift die Steuerbefreiung.	Da die gewerbliche Nutzung mit 66,67% einen größeren Anteil als die Nutzung zu Wohnzwecken hat, greift die Steuerbefreiung nicht.*
--	---	---	--

* Der Bundesrat hat der Bundesregierung nahe gelegt, die Steuerbefreiung auch bei Mischnutzung mit gewerblicher Nutzung zwischen 50,1 und 99,9% zu ermöglichen

Gestaltungshinweis: Sofern bisher gewerbliche Einkünfte erklärt wurden, sollten in 2022 alle Sonderabschreibungsmöglichkeiten (§ 7g EStG u..ä.) genutzt werden (für die Steuerbefreiung ab 2023 unschädlich).



2 Ertragsteuern (Einkommensteuer und Gewerbesteuer)

Der Bundesrat hat der Bundesregierung nahe gelegt, den § 3 Nr. 32 GewStG zu streichen, da dieser „ins Leere laufe“

- Mit dem Jahressteuergesetz 2019 ist der alleinige Betrieb ausschließlich von PV-Anlagen unter 10 kWp bereits von der Gewerbesteuer befreit worden. Da die Gewerbesteuer jedoch nach § 7 Abs. 1 GewStG auf den Gewinn aus Gewerbebetrieb nach dem EStG anknüpft und hier meist die Befreiung bis 100 kWp gilt, entsteht hier nur in wenigen Fällen ein steuerpflichtiger Gewinn (z. B. bei überwiegend, aber nicht ausschließlicher gewerblicher Mischnutzung (jedoch BR-Empfehlung))

Gewerbesteuerpflicht bei PV-Anlagen (Stand heute)

Ausschließlicher Betrieb PVA < 10kW install. Leistung

- rückwirkend ab 1.1.2019 von der Gewerbesteuer befreit (§ 3 Nr. 32 GewStG), wenn sich Tätigkeit ausschließlich auf die Erzeugung und Vermarktung von Strom aus einer auf, an oder in einem Gebäude angebrachten Solaranlage bis zu einer installierten Leistung von 10 Kilowatt beschränkt
- Keine IHK-Pflichtmitgliedschaft (§ 2 Abs. 1 IHKG)

PV-Anlage > 10kW und/oder sonstige gewerblicher Tätigkeit

- Freibeträge (z. B. 24.500 € bei natürlichen Personen und Personengesellschaften)
- Es besteht eine Beitragspflicht bei der IHK, wenn der Gewinn 5.200 € im Jahr übersteigt
- Zusammenfassung mit anderen gewerblichen Betrieben zu prüfen



Agenda

- 1** Steuern bei PV-Anlagen im Überblick
- 2** Einkommensteuer und Gewerbesteuer (=Ertragsteuern)
- 3** **Umsatzsteuer/Mehrwertsteuer**
- 4** Zusammenfassende Empfehlungen

3 Umsatzsteuer



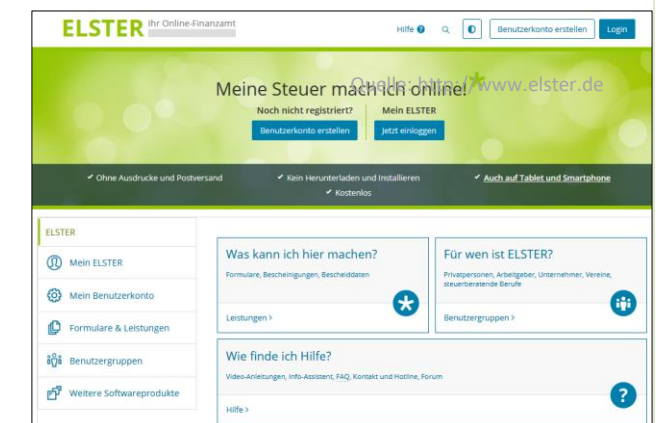
Die Umsatzsteuer ist unabhängig von den Ertragsteuern; PV-Anlagen unterliegen grundsätzlich der Umsatzbesteuerung.

Unternehmerbegriff (§ 2 Abs. 1 UStG)

- Unternehmer ist, wer eine gewerbliche oder berufliche Tätigkeit selbständig ausübt. (...) Gewerblich oder beruflich ist jede nachhaltige Tätigkeit zur Erzielung von Einnahmen, auch wenn die Absicht, Gewinn zu erzielen, fehlt (...)."

Rechte + Pflichten des Unternehmers bei „Regelbesteuerung“

- Einspeisevergütung/Marktprämien mit USt berechnen, an das zuständige Finanzamt abführen
- Umsatzsteuervoranmeldungen und Jahreserklärung sind elektronisch zu übermitteln
- Bei Neugründungen in den Jahren 2021 bis 2026 kann das Finanzamt auf die Abgabe monatlicher Voranmeldungen verzichten (§ 18 Abs. 2 S. 5 UStG) → Schätzung angeben!
- Vorsteuerabzug für Leistungen, die für das Unternehmen bezogen werden



Wichtig: Der Vorsteuerabzug wird an enge Voraussetzungen geknüpft! Es muss Personenidentität von Unternehmer und Betreiber vorliegen!

Bemessungsgrundlage für die Umsatzsteuer

- die Steuer bemisst sich anhand des Umsatzes (= Entgelt für Lieferungen und sonstige Leistungen wie EEG-Einspeisevergütung, Marktprämie, ggf. Entgelt für Stromleistung an sonstige Abnehmer)
- die erhaltenen Umsätze werden mit einem Regelsteuersatz von 19 % (außer Juli-Dezember 2020 mit 16%) versteuert.

Sonderfall virtuelle PV-Cloudspeicher: Hier ist unklar, ob nicht in der Ein- und Ausspeicherung bereits umsatzsteuerpflichtige Leistungen vorliegen. Die Fälle sind weder von der Finanzverwaltung noch den Gerichten entschieden.



3 Umsatzsteuer

Die Kleinunternehmerregelung kann für PV-Anlagenbetreiber eine Entlastung von Verwaltungsaufwand sorgen, hatte bisher aber auch Nachteile.

Kleinunternehmerregelung (also Ausnahme von der Regelbesteuerung)

- Voraussetzungen:
 - Umsätze im vorangegangenen Kalenderjahr $\leq 22.000 \text{ €}$
 - Umsätze im laufenden Kalenderjahr voraussichtlich $< 50.000 \text{ €}$
- Dem Netzbetreiber wird keine Umsatzsteuer berechnet (auf Rechnungen ist auf die Kleinunternehmereigenschaft hinzuweisen)
- Übt der Anlagenbetreiber die Option zur Regelbesteuerung aus, ist er hieran für mindestens fünf Jahre gebunden. Danach kann die Option zur Regelbesteuerung nur mit Wirkung vom Beginn eines Kalenderjahres an widerrufen werden.
- Entscheidung sollte vor oder unmittelbar nach der Inbetriebnahme der Anlage erfolgen, sonst Nachteile bei der Vorsteuererstattung.
- Bisher Nachteil: Kein Vorsteuerabzug auf den Anlagenkaufpreis

→ **NEU:** Dieser Nachteil entfällt nun für die meisten PV-Anlagen, die **ab 1. Januar 2023** geliefert/geleistet werden!

Unternehmer/in

Finanzamt

Fragebogen zur Errichtung und zum Betrieb einer Photovoltaikanlage mit Inbetriebnahme ab 1.4.2012 zur Überprüfung der Umsatzsteuervoranmeldungen des Jahres der Errichtung / Inbetriebnahme

Auf das Schreiben vom [redacted] Steuernummer oder Aktenzeichen: [redacted]

1.	Standort der Anlage	[redacted]
2.	Eigentümer der Anlage	[redacted] (Name u. Anschrift)
3.	Betreiber der Anlage	[redacted] (Name u. Anschrift) <input type="checkbox"/> PV-Anlage wird auf gepachteten Flächen / Dächern betrieben (Bitte Grundstücks-/Dachflächennutzungsvertrag beifügen) Für etwaige Rückfragen bin ich tagsüber telefonisch unter [redacted] erreichbar. (Hinweis: Angabe freiwillig)
4.	Angaben zur Anlage	[redacted] a) Zeitpunkt der Inbetriebnahme (Monat / Jahr) b) Nennleistung der Anlage [redacted] kWp c) Prognostizierter jährlicher Stromertrag [redacted] kWh (Bitte Einkaufsrechnung der Photovoltaikanlage und Netzanschlussvertrag/Einspeisezusage/Mitteilung über Einspeisevergütung vorlegen)

Quelle: Bayerisches Landesamt für Steuern
https://www.finanzamt.bayern.de/Informationen/download.php?url=Informationen/Steuerinfos/Weitere_Themen/Photovoltaikanlagen/.../Formulare/Steuererklarung/Umsatzsteuer/Fragebogen_PV-Anlage.pdf



Da die Umsatzsteuer für Lieferungen/Installationen von PV-Anlagen und Batteriespeichern ab 1.1.2023 entfällt, besteht kein Anreiz mehr, auf die Kleinunternehmerregelung zu verzichten

NEU: § 12 Abs. 3 UStG-E

„Die Steuer ermäßigt sich auf 0 Prozent für die folgenden Umsätze:

1. die **Lieferungen** von **Solarmodulen** an den Betreiber einer PV-Anlage, einschließlich der für den Betrieb einer PV-Anlage **wesentlichen Komponenten und der Speicher**, die dazu dienen, den mit Solarmodulen erzeugten Strom zu speichern, wenn die PV-Anlage auf oder *in der Nähe von* Privatwohnungen, Wohnungen sowie öffentlichen und anderen Gebäuden, die für dem Gemeinwohl dienende Tätigkeiten genutzt werden, installiert wird. Die Voraussetzungen des Satzes 1 gelten als erfüllt, wenn die installierte Bruttoleistung der PV-Anlage laut Marktstammdatenregister nicht mehr als 30 kWp beträgt oder betragen wird;“

[Nr. 2+3 sinngemäß: Nr. 1 gilt auch bei innergemeinschaftlichem Erwerb und Einfuhr (d.h. bei Auslandsbezug)]

4. die **Installation** von PV-Anlagen sowie der Speicher, die dazu dienen, den mit Solarmodulen erzeugten Strom zu speichern, wenn die Lieferung der installierten Komponenten die Voraussetzungen der Nummer 1 erfüllt.“

- Der Anreiz, in den ersten Jahren die Regelbesteuerung zu durchlaufen und die umsatzsteuerlichen Pflichten* zu erfüllen, um die Vorsteuer auf den Anlagenkaufpreis ziehen zu können, entfällt. Die Neuerung bedeutet eine deutliche Entbürokratisierung für Steuerpflichtige und Verwaltung und tritt bei Verabschiedung nach Artikel 30 des JStG 2022 ebenso am 1. Januar 2023 in Kraft.

* Die steuerlichen Regelungen von PV-Altanlagen (Inbetriebnahme vor 2023) sind im Rahmen der Solartage am 27. Mai 2022 vorgestellt worden, siehe [hier](#).



Was heißt das jetzt im Klartext für Laien? Was muss ich wissen bzw. abklären?

Wichtige Erkenntnisse aus der Neuerung nach § 12 Abs. 3 UStG-E



- Die Leistung von Strom stellt auch nach 2022 weiterhin eine umsatzsteuerpflichtige Leistung dar, d.h. wenn nicht die Kleinunternehmerregelung gewählt wird, müssen weiterhin die umsatzsteuerlichen Pflichten erfüllt werden.
- Da sowohl die Lieferung von für den Betrieb wesentlichen Komponenten als auch die deren Installation (sonstige Leistung) dem Nullsteuersatz unterliegen, ist eine Abgrenzung in Liefer- und Dienstleistungsanteil nicht nötig. Für die Installateure sind bei der Rechnungsstellung keine Besonderheiten zu beachten.
- Der § 12 Abs. 3 Nr. 1 S. 2 UStG-E ist eine Verwaltungsvereinfachung („gelten als erfüllt“). Nach der Gesetzesbegründung soll dies auch verhindern, dass sich der leistende Unternehmer (Installateure, Lieferer von Komponenten) beim Erwerber über die Nutzungsart des Gebäudes zu informieren hat. Im Umkehrschluss heißt das also: Es können auch Anlagen größer 30kWp umsatzsteuerfrei sein, wenn die Voraussetzungen des Satz 1 vorliegen (insbesondere: in der Nähe von Wohnungen sowie öffentlichen und anderen Gebäuden, die für dem Gemeinwohl dienende Tätigkeiten genutzt werden).
- Nur Lieferungen von Speichern, die dazu dienen, den mit Solarmodulen erzeugten Strom zu speichern, sind begünstigt.
- Die Lieferung von sonstigen Komponenten wie Wallboxen/Ladepunkte unterliegen weiterhin der Umsatzsteuer! Unklar: Sind optionale Komponenten wie Leistungssensoren, EMS, für den Betrieb wesentliche Komponenten?
- Lieferungen sind nur dann umsatzsteuerfrei, wenn sie an den Betreiber der Anlage geleistet werden! Der Betreiber der Anlage muss also auch Rechnungsempfänger sein (Vorsicht z. B. bei Ehegattenfällen).
- Die Pflicht zur Ausfüllung des „Fragebogens zur steuerlichen Erfassung“ bis 1 Monat nach Aufnahme der Tätigkeit entfällt **nicht**. Der Bundesrat hat jedoch hier die Bundesregierung gebeten, den Gesetzentwurf nachzubessern.





Ob die Steuer entsteht, ist abhängig vom Zeitpunkt der Erbringung des steuerpflichtigen Umsatzes (Lieferung oder sonstige Leistung)

Die Umsatzsteuer entsteht mit dem Leistungszeitpunkt für die vereinbarte Leistung (Lieferung oder sonstige Leistung).

Zeitpunkt der Steuerentstehung bei Lieferung bzw. Montage/Installation von PV-Anlagen

Lieferung v. Solarmodulen, Komponenten, PV-Speicher = Fall § 12 Abs. 3 Nr. 1 UStG-E

- Die Steuer entsteht in dem Zeitpunkt, ab dem der Leistungsempfänger über den Gegenstand (Solarmodule, Batterie) verfügen kann (meist „Übergabe“)
- Leistungszeitpunkt/-raum ist auf Rechnungen anzugeben (§ 14 Abs. 4 Satz 1 Nr. 6 UStG), kann sich jedoch im Einzelfall auch aus dem Rechnungsdatum ergeben, wenn keine Zweifel bestehen, dass die Leistung in dem Monat der Rechnungsstellung ausgeführt wurde („Kauf im Baumarkt“).

Installation von Solarmodulen, Komponenten und PV-Speicher = sonstige Leistung und Fall § 12 Abs. 3 Nr. 4 UStG-E

- Die Installation/Montage einer PV-Anlage ist eine **sonstige Leistung** (~Dienstleistung, die nicht bloß die Verschaffung der Verfügungsgewalt an Gegenständen umfasst), genau genommen eine Werkleistung (§ 631 BGB).
- Leistungszeitpunkt bei Werkleistungen ist meist der Zeitpunkt der Abnahme (=Billigung der ordnungsgemäßen vertraglichen Leistungserfüllung durch den Auftraggeber), welche in jeder Form möglich ist, in welcher der Auftraggeber die Anerkennung der vertragsgemäßen Erfüllung vornimmt (näheres siehe BMF-Schreiben vom 12. Oktober 2009).
- Sofern **Teilleistungen** vereinbart wurden, entsteht die Steuer jeweils mit Erbringung der Teilleistung (§ 13 Abs. 1 Nr. 1 a UStG). Dies wird angenommen, wenn für einzelne Leistungsteile gesonderte Entgeltabrechnungen gestellt werden (13.4 S. 3 UStAE). Die alleinige Aufgliederung von Angebotsbestandteilen stellen jedoch nicht zwingend Teilleistungen dar.



Sofern in 2022 lediglich Abschlagszahlungen (keine Teilleistungen) auf eine in 2023 abzunehmende Anlage geleistet werden, ist eine vollständige Umsatzsteuerbefreiung möglich

Teilleistungen bei Lieferungen/sonstigen L.

- Beispiel: Vertraglich werden nach Leistungsfortschritt Zahlungen fällig (z. B. bei Dachbelegung, Erstellung Kabelverbindungen, Anschluss Batterie).
- Die Steuer entsteht jeweils mit Erbringung der Teilleistung (§ 13 Abs. 1 Nr. 1 a UStG); bei einer Rechnung an der Angabe eines Leistungszeitpunkts oder –raums (z. B. „Dezember 2022“) zu erkennen
- Vor dem Inkrafttreten der Steuersatzänderung sind Teilleistungen nach dem bisherigen Steuersatz zu versteuern, nach der Steuersatzänderung bewirkte Teilleistungen mit dem neuen Steuersatz (12.1 Abs. 4 UStAE).

Abschlagszahlungen bei Lieferungen sonstigen Leistungen

- In Rechnungen über Lieferungen oder sonstige Leistungen, auf die eine Voraus- oder Anzahlung geleistet wurde, müssen die Gegenstände der Lieferung oder die Art der sonstigen Leistung zum Zeitpunkt der Voraus- oder Anzahlung genau bestimmt sein (14.8 Abs. 4 UStAE)
- Anders als bei Teilleistungen wird die Leistung bei einer Werkleistung als Ganzes (z. B. „Lieferung und Installation einer PV-Anlage inkl. Batteriespeicher“) erst mit vollständiger Erbringung aller Leistungen bewirkt. Entsprechend entsteht die Steuer auch erst dann.
- Bei Rechnungen meist zu erkennen am Titel „Abschlagsrechnung“ oder „Anzahlungsrechnung“ sowie der fehlenden Angabe eines Leistungszeitpunkts.
- Mit der Schlussrechnung sind die geleisteten Abschläge inkl. der im Abschlag enthaltenen Umsatzsteuer gegenzurechnen (Installateur meldet Gesamtpreis unter steuerfreien Leistungen an, Abschlag als Negativumsatz oder alte Voranmeldung korrigieren).

3 Umsatzsteuer



Bei zeitlichen Grenzfällen (Leistungen in 2022+2023) sollte für die Rechnungsprüfung im Zweifel ein Steuerberater hinzugezogen werden.

Beispiel mit Teilleistungen

<p style="text-align: right;">Solarfuchs GmbH Sonnenstraße 1 48282 Emsdetten</p> <p>Frau Dr. Klara Forscht Siliziumstraße 1 96515 Sonneberg</p> <p style="text-align: right;">15. November 2022 Rechnungsnr.: 123</p> <p>1. Teilrechnung PV-Anlage inkl. Batteriespeicher (Ihr Auftrag vom 1.3.2022)</p> <p>Sehr geehrte Frau Dr. Forscht,</p> <p>bezugnehmend auf Ihren Auftrag zur Erstellung einer Photovoltaik-Anlage inkl. Batteriespeicher sowie den hier vereinbarten Zahlungsplan erlauben wir uns, die erbrachten Teilleistungen abzurechnen. Die Leistungen sind im Zeitraum Oktober bis November 2022 erbracht worden.</p> <table border="1" style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <thead> <tr> <th style="text-align: left;">Rechnungsbestandteile 1. Teilrechnung</th> <th style="text-align: right;">Euro (€)</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>Leistungen A+B (Montage Solarmodule+Verkabelung)</td> <td style="text-align: right;">10.000,00</td> </tr> <tr> <td>Umsatzsteuer 19%</td> <td style="text-align: right;">1.900,00</td> </tr> <tr> <td>Rechnungsbetrag</td> <td style="text-align: right;">11.900,00</td> </tr> </tbody> </table> <p>Der Rechnungsbetrag ist zur sofortigen Zahlung ohne Abzug fällig. Wir danken für den Auftrag und verbleiben</p> <p>mit freundlichen Grüßen Solarfuchs GmbH</p> <p style="font-size: small;">Solarfuchs GmbH Sonnenstr. 1, 48282 Emsdetten Umsatzsteuer-ID-Nummer: DE 123 456 789</p> <p style="font-size: small; text-align: right;">IBAN: DE123456789101112131415 BIC: NWXR80452 Musterbank AG</p>	Rechnungsbestandteile 1. Teilrechnung	Euro (€)	Leistungen A+B (Montage Solarmodule+Verkabelung)	10.000,00	Umsatzsteuer 19%	1.900,00	Rechnungsbetrag	11.900,00	<p style="text-align: right;">Solarfuchs GmbH Sonnenstraße 1 48282 Emsdetten</p> <p>Frau Dr. Klara Forscht Siliziumstraße 1 96515 Sonneberg</p> <p style="text-align: right;">20. Januar 2023 Rechnungsnr.: 009</p> <p>2. Teilrechnung/Schlussrechnung PV-Anlage inkl. Batteriespeicher (Ihr Auftrag vom 1.3.2022)</p> <p>Sehr geehrte Frau Dr. Forscht,</p> <p>bezugnehmend auf Ihren Auftrag zur Erstellung einer Photovoltaik-Anlage inkl. Batteriespeicher sowie den hier vereinbarten Zahlungsplan erlauben wir uns, die erbrachten Teilleistungen abzurechnen. Die Leistungen sind im Januar 2023 erbracht worden.</p> <table border="1" style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <thead> <tr> <th style="text-align: left;">Rechnungsbestandteile 2. Teilrechnung</th> <th style="text-align: right;">Euro (€)</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>Leistungen C+D (Lieferung+Anschluss Batterie, Inbetriebnahme)</td> <td style="text-align: right;">5.000,00</td> </tr> <tr> <td>Umsatzsteuer 0%</td> <td style="text-align: right;">0,00</td> </tr> <tr> <td>Rechnungsbetrag</td> <td style="text-align: right;">5.000,00</td> </tr> </tbody> </table> <p>Der Rechnungsbetrag ist zur sofortigen Zahlung ohne Abzug fällig. Wir danken für den Auftrag und verbleiben</p> <p>mit freundlichen Grüßen Solarfuchs GmbH</p> <p style="font-size: small;">Solarfuchs GmbH Sonnenstr. 1, 48282 Emsdetten Umsatzsteuer-ID-Nummer: DE 123 456 789</p> <p style="font-size: small; text-align: right;">IBAN: DE123456789101112131415 BIC: NWXR80452 Musterbank AG</p>	Rechnungsbestandteile 2. Teilrechnung	Euro (€)	Leistungen C+D (Lieferung+Anschluss Batterie, Inbetriebnahme)	5.000,00	Umsatzsteuer 0%	0,00	Rechnungsbetrag	5.000,00
Rechnungsbestandteile 1. Teilrechnung	Euro (€)																
Leistungen A+B (Montage Solarmodule+Verkabelung)	10.000,00																
Umsatzsteuer 19%	1.900,00																
Rechnungsbetrag	11.900,00																
Rechnungsbestandteile 2. Teilrechnung	Euro (€)																
Leistungen C+D (Lieferung+Anschluss Batterie, Inbetriebnahme)	5.000,00																
Umsatzsteuer 0%	0,00																
Rechnungsbetrag	5.000,00																

•Summe Umsatzsteuer: 1.900€

Beispiel ohne Teilleistungen

<p style="text-align: right;">Solarfuchs GmbH Sonnenstraße 1 48282 Emsdetten</p> <p>Frau Dr. Klara Forscht Siliziumstraße 1 96515 Sonneberg</p> <p style="text-align: right;">15. November 2022 Rechnungsnr.: 123</p> <p>Abschlagsrechnung PV-Anlage inkl. Batteriespeicher (Ihr Auftrag vom 1.3.2022)</p> <p>Sehr geehrte Frau Dr. Forscht,</p> <p>bezugnehmend auf Ihren Auftrag zur Erstellung einer Photovoltaik-Anlage inkl. Batteriespeicher erlauben wir uns, folgende Abschlagsrechnung anzufordern.</p> <table border="1" style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <thead> <tr> <th style="text-align: left;">Abschlagsrechnung</th> <th style="text-align: right;">Euro (€)</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>66,6% gemäß Auftragsschreiben</td> <td style="text-align: right;">10.000,00</td> </tr> <tr> <td>Umsatzsteuer 19%</td> <td style="text-align: right;">1.900,00</td> </tr> <tr> <td>Rechnungsbetrag</td> <td style="text-align: right;">11.900,00</td> </tr> </tbody> </table> <p>Der Rechnungsbetrag ist zur sofortigen Zahlung ohne Abzug fällig. Wir danken für den Auftrag und verbleiben</p> <p>mit freundlichen Grüßen Solarfuchs GmbH</p> <p style="font-size: small;">Solarfuchs GmbH Sonnenstr. 1, 48282 Emsdetten Umsatzsteuer-ID-Nummer: DE 123 456 789</p> <p style="font-size: small; text-align: right;">IBAN: DE123456789101112131415 BIC: NWXR80452 Musterbank AG</p>	Abschlagsrechnung	Euro (€)	66,6% gemäß Auftragsschreiben	10.000,00	Umsatzsteuer 19%	1.900,00	Rechnungsbetrag	11.900,00	<p style="text-align: right;">Solarfuchs GmbH Sonnenstraße 1 48282 Emsdetten</p> <p>Frau Dr. Klara Forscht Siliziumstraße 1 96515 Sonneberg</p> <p style="text-align: right;">20. Januar 2023 Rechnungsnr.: 009</p> <p>Schlussrechnung PV-Anlage inkl. Batteriespeicher (Ihr Auftrag vom 1.3.2022)</p> <p>Sehr geehrte Frau Dr. Forscht,</p> <p>bezugnehmend auf Ihren Auftrag zur Erstellung einer Photovoltaik-Anlage inkl. Batteriespeicher erlauben wir uns, die erbrachten Leistungen abzurechnen. Die Leistungen sind im Zeitraum Oktober 2022 bis Januar 2023 erbracht worden.</p> <table border="1" style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <thead> <tr> <th style="text-align: left;">Schlussrechnung</th> <th style="text-align: right;">Euro (€)</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>Lieferung+Anschluss PV-Anlage inkl. Batteriespeicher und Inbetriebnahme</td> <td style="text-align: right;">15.000,00</td> </tr> <tr> <td>Umsatzsteuer 0%</td> <td style="text-align: right;">0,00</td> </tr> <tr> <td>Abzüglich geleisteter Abschläge (Rechnung 123)</td> <td style="text-align: right;">11.900,00</td> </tr> <tr> <td>Rechnungsbetrag</td> <td style="text-align: right;">3.100,00</td> </tr> </tbody> </table> <p>Der Rechnungsbetrag ist zur sofortigen Zahlung ohne Abzug fällig. Wir danken für den Auftrag und verbleiben</p> <p>mit freundlichen Grüßen Solarfuchs GmbH</p> <p style="font-size: small;">Solarfuchs GmbH Sonnenstr. 1, 48282 Emsdetten Umsatzsteuer-ID-Nummer: DE 123 456 789</p> <p style="font-size: small; text-align: right;">IBAN: DE123456789101112131415 BIC: NWXR80452 Musterbank AG</p>	Schlussrechnung	Euro (€)	Lieferung+Anschluss PV-Anlage inkl. Batteriespeicher und Inbetriebnahme	15.000,00	Umsatzsteuer 0%	0,00	Abzüglich geleisteter Abschläge (Rechnung 123)	11.900,00	Rechnungsbetrag	3.100,00
Abschlagsrechnung	Euro (€)																		
66,6% gemäß Auftragsschreiben	10.000,00																		
Umsatzsteuer 19%	1.900,00																		
Rechnungsbetrag	11.900,00																		
Schlussrechnung	Euro (€)																		
Lieferung+Anschluss PV-Anlage inkl. Batteriespeicher und Inbetriebnahme	15.000,00																		
Umsatzsteuer 0%	0,00																		
Abzüglich geleisteter Abschläge (Rechnung 123)	11.900,00																		
Rechnungsbetrag	3.100,00																		

•Summe Umsatzsteuer: Null



Welche Fragen bleiben noch unklar bzw. wie können in „Grenzfällen“ Diskussionen mit dem Finanzamt vermieden werden?

Unklar: Wann ist ein Betrieb im Sinne des Umsatzsteuerrechts nicht mehr dem Gemeinwohl dienend?

- Der Terminus „*dem Gemeinwohl dienend*“ ist im Umsatzsteuergesetz nicht definiert und kann auch nicht mit dem in der Abgabenordnung genannten Begriff der Gemeinnützigkeit gleichgesetzt werden.
- Das Umsatzsteuersystem ist europarechtlich harmonisiert. Nach der EU-Mehrwertsteuersystemrichtlinie (Richtlinie 2006/112/EG, kurz MwStSystRL) werden bestimmte, in Artikel 132 genannte Umsätze als dem Gemeinwohl dienend deklariert (z. B. ärztliche Leistungen). Zum Thema hat der EuGH jüngst geurteilt (28.4.2022 – Az. C-612/20).
- **Praktikerhinweis für Betriebe:** Sofern die betrieblichen Umsätze nicht unter den Katalog der in Artikel 132 der MwStSystRL subsumiert werden können, empfiehlt es sich, die Grenzen der Vermutungsregelung nach § 12 Abs. 3 Nr. 1 S. 2 UStG-E einzuhalten, um damit möglichen Auslegungs- und Abgrenzungsfragen aus dem Weg zu gehen.

Unklar: Wann ist eine PV-Anlage nicht mehr „in der Nähe einer Wohnung“?

- Der Terminus „*in der Nähe von Privatwohnungen, Wohnungen sowie öffentlichen und anderen Gebäuden*“ wurde wortgleich aus der Änderung der MwStSystRL im Juli 2022 eingeführt, jedoch nicht definiert.
- Hier werden sich sicherlich noch Abgrenzungsfragen ergeben:
 - Gibt es hier „Metergrenzen“ im Radius um die Anlage o.ä.?
 - Dürfen Straßen gequert werden?
 - Welche Bauten (Garage vs. Carport) erfüllen den Begriff „Gebäude“?
- **Praktikerhinweis:** Bis zur Erlangung besserer Erkenntnisse kann davon ausgegangen werden, dass PV-Anlagen, die auf einem zum Gebäude in direkter Nachbarschaft belegenen Grundstück installiert werden, in der Nähe sind.



Wissen Sie es? In welchen Fällen greift die Umsatzsteuerbefreiung? - Wichtig: die ertragsteuerlichen Konsequenzen sind getrennt zu prüfen!!!

Beispiel A	Beispiel B	Beispiel C	Beispiel D
Herr A lässt im November 2022 eine 11 kWp PV-Anlage samt Batteriespeicher und Wallbox auf seinem EFH installieren.	Frau B lässt in 2023 eine 11 kWp PV-Anlage samt Batteriespeicher und Wallbox auf ihrem vermieteten MFH installieren.	Herr C lässt 2023 auf seinem für fremde betriebliche Zwecke vermieteten Geschäftshaus eine 35 kWp-PV-Anlage installieren.	Die D KG lässt 2022 auf Ihrer Lagerhalle eine 50 kWp-PV-Anlage installieren und rüstet in 2023 einen Batteriespeicher nach.

Lösungen

Da die Abnahme in 2022 erfolgte, greift die Umsatzsteuerbefreiung nicht. A muss, sofern er sich die Vorsteuer (ggf. anteilig) erstatten lassen will, die Regelbesteuerung* wählen und den Selbstverbrauch versteuern. Ein Wechsel in die Kleinunternehmerregelung ist erst ab 2028 sinnvoll.	Für die PV-Anlage und den Batteriespeicher greift die Steuerbefreiung; die Tatsache, dass das MFH vermietet wird, ist für die Anwendung der Umsatzsteuerbefreiung unerheblich. Für die Wallbox hat der Lieferant/Installateur 19% Umsatzsteuer zu berechnen.	Wenn C für die Mieter die Nutzung für „dem Gemeinwohl dienende Tätigkeiten“ nachweisen kann, greift die Umsatzsteuerbefreiung. Aufgrund der Anlagengröße greift die Vermutungsregelung nach § 12 Abs. 3 Nr. 1 S. 2 UStG-E nicht (>30kWp).	Wenn die D KG die Nutzung für „dem Gemeinwohl dienende Tätigkeiten“ nachweisen kann und der Batteriespeicher ausschließlich selbst produzierten Strom speichert, ist für diesen in der Rechnung keine USt auszuweisen.
---	---	---	--

* Die steuerlichen Regelungen von PV-Altanlagen (Inbetriebnahme vor 2023) sind im Rahmen der Solartage am 27. Mai 2022 vorgestellt worden, siehe [hier](#).



Agenda

- 1** Steuern bei PV-Anlagen im Überblick
- 2** Einkommensteuer und Gewerbesteuer (=Ertragsteuern)
- 3** Umsatzsteuer
- 4** **Zusammenfassende Empfehlungen**



Welche allgemeinen Empfehlungen kann man bei der Ertragsteuer geben?

Zusammenfassende Empfehlungen Ertragsteuern (ESt, GewSt)

- Die steuerlichen Neuerungen des Jahressteuergesetzes 2022 bringen insbesondere für Privatpersonen, aber auch Vermieter und Gewerbetreibende ab 2023 große Vereinfachungen.
- Sofern die Ertragssteuerbefreiung bei Ihrer Anlage greift (bei Privatpersonen der Regelfall) können ab 2023 keine Sonderabschreibungen oder Betriebskosten mehr geltend gemacht werden (selbst wenn eine Gewinnerzielungsabsicht* nachgewiesen werden kann). Beispiele:
 - Darlehenszinsen
 - anteilige Gebäudeversicherung,
 - Steuersoftware,
 - Mess- und Messstellenbetriebskosten.
- ▶ Steuergestaltungen sollten hier im Steuerjahr 2022 gemacht werden (Sonderabschreibungen, IAB*)
- Installationskosten können jedoch (teilweise) als Handwerkerleistung in der persönlichen Einkommensteuererklärung geltend gemacht werden (20% der Arbeitskosten, max. 1.200€).
- Vermieter können ab 2023, sofern die installierte Leistung die gesetzlichen Grenzen nicht überschreiten (bis zu 15 kWp je Wohn- oder Gewerbeeinheit, max. 100 kWp pro Steuerpflichtigem/Mitunternehmerschaft können ertragssteuerfrei Strom an ihre Mieter veräußern, die umsatzsteuerlichen und insbesondere stromsteuerlichen Pflichten sind aber separat zu prüfen.

* Die steuerlichen Regelungen von PV-Altanlagen (Inbetriebnahme vor 2023) sind im Rahmen der Solartage am 27. Mai 2022 vorgestellt worden, siehe [hier](#).



Welche allgemeinen Empfehlungen kann man bei der Umsatzsteuer geben?

Zusammenfassende Empfehlungen Umsatzsteuer

- Durch die Umsetzung des Nullsteuersatzes ab 2023 entfällt für Privatleute, bei denen der Betrieb von PV-Anlagen die einzige unternehmerische Tätigkeit darstellt, der Anreiz, befristet die Regelbesteuerung zu wählen, da keine abzugsfähige Vorsteuer mehr entsteht.
- Für „Grenzfälle“ (Installationen zum Teil in 2022+2023): Wenn bei einer Werkleistung keine Teilleistungen vereinbart und abgerechnet wurden, kommt es auf den Zeitpunkt der Abnahme der Gesamtanlage, d.h. nicht auf den Zeitpunkt des Werkvertrags, das Rechnungsdatum oder die Zahlung an. Anzahlungen auf einen Gesamtpreis sind unschädlich, auch wenn sie im Jahr 2022 mit 19% in Rechnung gestellt werden. Wenn die Werkleistung erst in 2023 abgenommen und endgültig abgerechnet wird, sind die zuvor abgerechneten Umsatzsteuerbeträge in der Schlussrechnung zu korrigieren → Abnahme auf 2023 verzögern!
- Sofern Ihre Anlage bereits installiert ist und sie die Regelbesteuerung gewählt haben, ändert sich nichts*; Sie sollten nicht vor Ablauf des Vorsteuer-Korrekturzeitraums (bei Aufdachanlagen 60 Monate) in die Kleinunternehmerregelung wechseln. Die von der Umsatzsteuer unabhängige Ertragsteuerbefreiung kann trotzdem ab 2023 greifen, wenn die Voraussetzungen hierfür erfüllt werden (siehe Teil Ertragsteuer).
- Vermieter, welche umsatzsteuerpflichtig vermieten, ist zu prüfen, ob die Stromleistung an Mieter selbständige Hauptleistung oder unselbständige Nebenleistung darstellt (FG Niedersachsen v. 25.2.2021, Az. 11 K 201/19, Revision anhängig). Für verkauften bzw. eingespeisten Strom ist grds. USt abzuführen, da der Nullsteuersatz nur beim Kauf bzw. der Installation von PV-Anlagen gilt.

* Die steuerlichen Regelungen von PV-Altanlagen (Inbetriebnahme vor 2023) sind im Rahmen der Solartage am 27. Mai 2022 vorgestellt worden, siehe [hier](#).



Welche anderen (steuerlichen) Probleme sollten beachtet werden?

Stromsteuer – leider oft übersehen

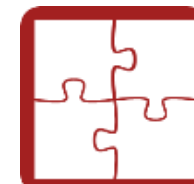
- Insbesondere für **Vermieter und Gewerbetreibende** gilt: Sofern eigene Stromerzeugungsanlagen installiert und Dritte mit Strom versorgt werden, sollten Sie neben den ertragsteuerlichen und umsatzsteuerlichen auch die stromsteuerlichen Konsequenzen prüfen lassen (auch hier getrennte Gesetze). In vielen Fällen wird der Betreiber zum stromsteuerlichen Versorger und hat sich beim Hauptzollamt zu registrieren, Anlagen-Betriebserklärungen, Stromsteueranmeldungen abzugeben uvm.
- Dies gilt insbesondere, sofern Wallboxen/Ladepunkte installiert werden und selbst erzeugter Strom geleistet wird, selbst wenn nur an Betriebsangehörige oder sich selbst geleistet wird.
- Es gibt keine stromsteuerlichen Organschaften oder ähnliches, d.h. auch konzernverbundene Gesellschaften sind im Stromsteuerrecht Dritte (!).
- Vor Installation sollte geprüft werden ob die Installation und die Messeinrichtungen den Vorgaben aus MSbG, EEG (Mieterstromzuschlag?) und StromStG entsprechen.

Kritik/Ungelöste Probleme

- Zentrale energiewirtschaftliche Herausforderung für Deutschland ist die Dekarbonisierung des Wärmesektors. Leider gelten die steuerlichen Erleichterungen nicht für Wärmepumpen, Tiefenbohrungen, Solarthermie oder KWK-Anlagen wie Brennstoffzellen.

5 Zusammenfassende Empfehlungen

Wichtig: Bitte nicht alles glauben, was man im Internet zum Thema finden kann; teilweise sind Aussagen auch falsch oder veraltet. Gute Quellen:



Zum „Warmwerden“/nachlesen

pv magazine

Steuertipps: Umsatzsteuerpflicht oder Kleinunternehmer?
 Die beim Kauf einer Photovoltaik-Anlage bezahlte Mehrwertsteuer vom Finanzamt zurückerstattet zu bekommen, klingt allzu verlockend. Lohnt sich das wirklich? Und welche Folgen hat die Steuerwahl für den Anlagenbetreiber?
 1. APRIL 2021 THOMAS SELTMANN

Bei Liebhaberei Photovoltaik-Handwerkerleistungen steuerlich geltend machen
 Steuersprechstunde: Ein Leser wollte wissen, ob auch ohne ertragssteuerliche Gewinnerzielungsabsicht die Möglichkeit besteht, die Lohnaufwendungen der Installation einer Photovoltaik-Anlage in der Steuererklärung als Handwerkerleistung geltend zu machen?
 19. MÄRZ 2021 THOMAS SELTMANN

Was ich beim Wechsel von der Umsatzsteuerpflicht zur Kleinunternehmerregelung beachten muss
 Steuersprechstunde: Diesmal beantworten wir die Frage eines Lesers, der von der Umsatzsteuerpflicht in die Kleinunternehmer-Regel wechseln will. Wir erklären, ab welchem Zeitpunkt dies möglich ist und was sie dabei beachten müssen.
 5. MÄRZ 2021 THOMAS SELTMANN

Steuerschädliche Photovoltaik-Anlage einer gewerbsteuerfreien GmbH
 Steuersprechstunde: Wie wirkt es sich auf die Gewerbesteuer aus, wenn eine Vermietungs GmbH eine Photovoltaik-Anlage kauft und diese an seine Mieter vermietet? Der Bundesfinanzhof hat sich bereits mit dieser Frage befasst.
 8. JANUAR 2021 THOMAS SELTMANN

Kompaktwissen übersichtlich/DIY-geeignet

Unternehmens- und Steuerberatung KORTMÖLLER
 897 Abonnenten

#steuernkurzerklärt - von und mit Steuerberater KORTMÖLLER ▶ Alle wiedergeben

Du willst mehr über Steuern verstehen und deine Steuererklärungen selbst machen? Dann bist du hier richtig. Herzlich willkommen zu steuernkurzerklärt. Mein Name ist Benedikt Kortmüller, ich bi...

BESTEUERUNG VON PV-ANLAGEN
 Update #1: Vereinfachungen durch das Liebhaberei-Wahlrecht
 Steuerersparnisse auch bei Photovoltaik-Anlagen
 18:53

BESTEUERUNG VON PV- UND KWK-ANLAGEN
 Ist das geänderte "Liebhaberei-Wahlrecht 2.0" verunglückt?
 Was können Betreiber tun?
 26:28

Immobilienbesitzer aufgepasst!
 In 2022 sind Grundsteuer-Feststellungserklärungen abzugeben.
 Betrifft ca. 36 Millionen Grundstücke!
 9:11

https://www.youtube.com/channel/UCedK-pDs1Ew_HdmS8uwA6Aw/videos

Für „Steuerfuchse“

Bayrisches Landesamt für Steuern

Hilfe zu Photovoltaik-anlagen

Hilfe zu Photovoltaikanlagen	einzelne Photovoltaikanlage	einzelne Photovoltaikanlage
1. Kontakt mit dem Finanzamt	4	4
2. Umsatzsteuerpflicht	5	5
3. Vereinfachung der Besteuerung durch Nichterhebung der Steuer	8	8
4. Regelbesteuerung	9	9
5. Besteuerungsverfahren	10	10
6. Unternehmensvermögen	12	12
7. Abzug aus den Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten	13	13
8. Stromspeicher (Batterie)	14	14
9. Photovoltaikanlage und Stromspeicher als einheitliches Zuordnungsobjekt	14	14
10. Voranmeldung	16	16
11. Einkommensteuer	20	20
12. Abschreibung	26	26
13. Investitionszuschüsse	27	27
14. Betriebsausgaben	29	29
15. Abschreibung	30	30
16. Abschreibung	31	31
17. Abschreibung	32	32

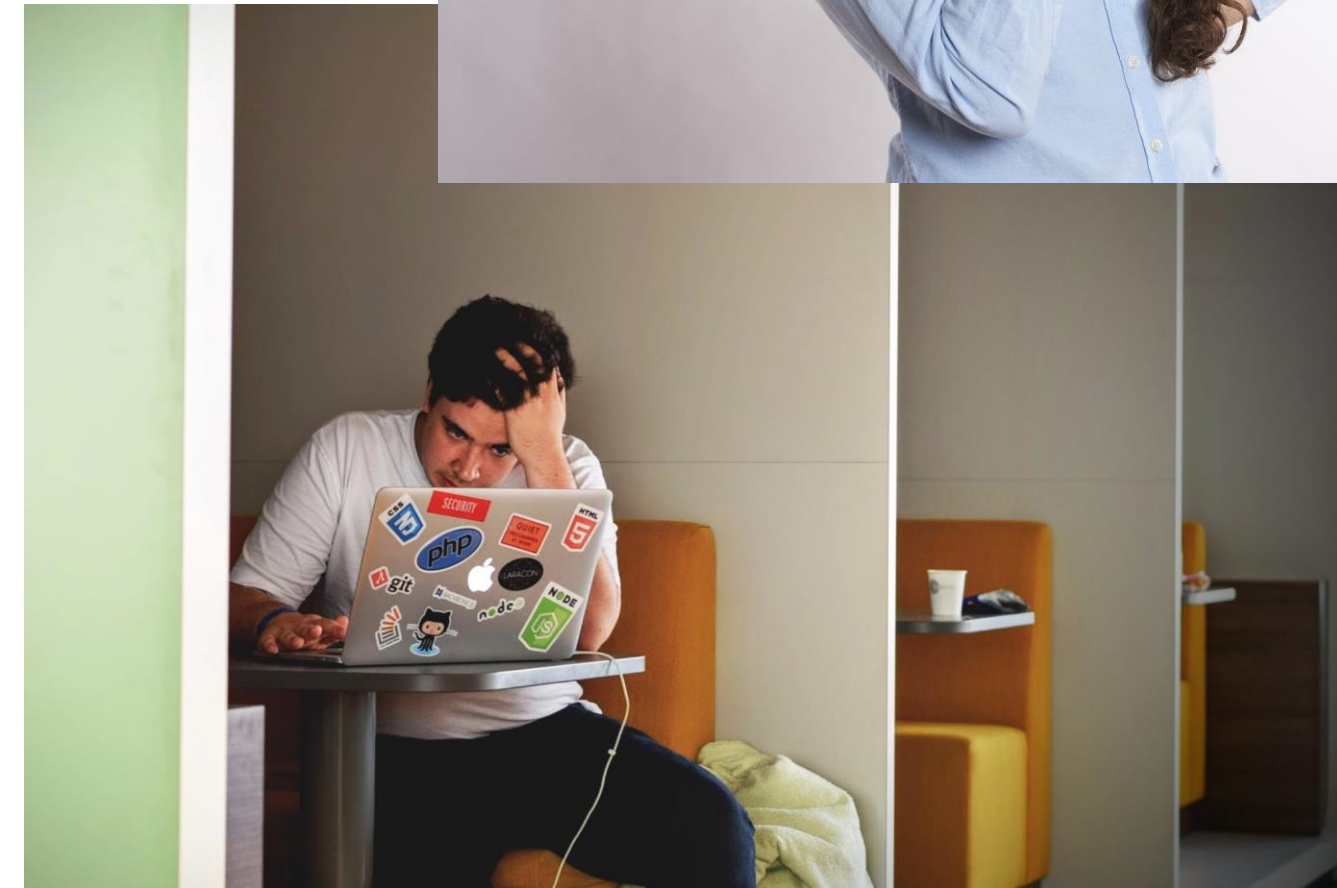
Ministerium für Finanzen BW

Steuertipps ZUR ENERGIE-ERZEUGUNG

verb und Betrieb von Blockheizkraftwerken
 (KW unter 100 kW).....36
 Erster Kontakt mit dem Finanzamt.....36
 Umsatzsteuer.....37
 3.2.1 Umsatzsteuerpflicht.....37
 3.2.2 Vereinfachung der Besteuerung durch Nichterhebung der Steuer (sogenannte Kleinunternehmerregelung).....38
 3.2.3 Option zur Regelbesteuerung.....39
 3.2.4 Ausgangssätze bei Regelbesteuerung.....40
 3.2.5 Besteuerungsverfahren.....45
 3.2.6 Unternehmensvermögen.....45
 3.2.7 Vorsteuerabzug.....46
 3.2.8 Umsatzsteuervoranmeldungen und Umsatzsteuerjahreserklärungen.....48
 3.2.9 Zusammenfassendes Beispiel zur umsatzsteuerlichen Behandlung eines Blockheizkraftwerks.....49
 Einkommensteuer.....52
 3.3.1 Steuerpflicht.....52
 3.3.2 Fallgestaltungen.....54
 3.3.3 Betriebsgebäude.....59
 3.3.4 Gewinnermittlung in Fällen der Energieeinspeisung.....60
 3.3.5 Aufzeichnungspflichten.....61
 Gewerbesteuer.....61
 Grunderwerbsteuer.....62
 Steuerabzug bei Bauleistungen.....62
 Betrieb von Biogasanlagen.....63
 Umsatzsteuer.....63
 Einkommensteuer.....64



Haben Sie Fragen zu den vorgestellten Inhalten oder darüber hinaus?



Fotos: unsplash und pixabay



Vielen Dank für die Aufmerksamkeit. Für Fragen stehen wir gern zur Verfügung. Bis zum nächsten Mal.



Benedikt Kortmüller
Diplom-Kaufmann,
Steuerberater



Unternehmens- und
Steuerberatung
KORTMÖLLER

*Unternehmens- und
Steuerberatung Kortmüller
Emsstraße 5
48282 Emsdetten
T: +49 02572 800 40 55
M: +49 176 432 45 100
b.kortmoeller@kortmoeller.de*

www.kortmoeller.de



Niklas Krude
M. Eng. (Energie-,
Gebäude- und Umwelttechnik)



Unternehmens- und
Steuerberatung
KORTMÖLLER

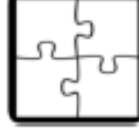
*Unternehmens- und
Steuerberatung Kortmüller
Emsstraße 5
48282 Emsdetten
T: +49 02572 800 39 85
M: +49 170 94 13 361
n.krude@kortmoeller.de*

www.kortmoeller.de



ALLGEMEINE AUFTRAGSBEDINGUNGEN der Unternehmens- und Steuerberatung Kortmüller

Stand: Januar 2019



Unternehmens- und
Steuerberatung

KORTMÜLLER

Grundlagen der Mandats- und Auftragsbeziehung

1. Die *Leistungen*¹ werden von uns in Übereinstimmung mit den Grundsätzen ordnungsmäßiger Berufsausübung ausschließlich für Sie als unseren Mandanten erbracht.
2. Die *Leistungen* erbringen wir für Sie als unabhängiger Vertragspartner und nicht als Ihr Mitarbeiter, Vertreter, Gesellschafter oder Mitunternehmer. Weder Sie noch wir sind berechtigt, ermächtigt oder befugt, die jeweils andere Vertragspartei zu verpflichten.
3. Wir sind berechtigt, Teile der *Leistungen* an sonstige Dienstleister als Unterauftragnehmer zu vergeben, die direkt mit Ihnen in Kontakt treten können. Die Verantwortlichkeit für die *Arbeitsergebnisse*, die Erbringung der *Leistungen* und für unsere sonstigen aus der *Mandatsvereinbarung* resultierenden Verpflichtungen liegt ausschließlich bei uns.
4. Im Zusammenhang mit unseren *Leistungen* übernehmen wir keine Aufgaben der Geschäftsführung. Für die Nutzung oder Umsetzung der Ergebnisse unserer *Leistungen* sind wir nicht verantwortlich.
5. Die *Leistungen* umfassen keine Rechtsberatung im Sinne des Rechtsberatungsgesetzes, da eine solche Rechtsanwältin vorbehalten ist.

Ihre Verantwortlichkeiten

6. Sie benennen uns einen qualifizierten Ansprechpartner für die Begleitung unserer *Leistungen*. Sie sind verantwortlich für sämtliche Geschäftsführungsentscheidungen im Zusammenhang mit unseren *Leistungen*; die Nutzung oder Umsetzung der Ergebnisse unserer *Leistungen* und die Entscheidung darüber, inwieweit unsere *Leistungen* für Ihre Zwecke geeignet sind. Wir werden ausschließlich in beratender Funktion für Sie tätig. Sie tragen für alle Managemententscheidungen und -funktionen die alleinige Verantwortung. Dies umfasst vor allem:
 - a) die Definition des Beratungsgegenstandes und Festlegung des Leistungsumfanges,
 - b) die erfolgreiche Projektleitung einschließlich aller Entscheidungen, die im Rahmen des Projektes getroffen werden müssen,
 - c) die Beurteilung, ob unsere *Leistungen* für Ihre Zwecke passend und ausreichend sind sowie
 - d) die Verantwortlichkeit für die Ergebnisse, die Sie durch unsere Beratung oder Ergebnisse erzielen.
7. Sie werden (oder veranlassen andere) uns sämtliche für die Erbringung der *Leistungen* erforderlichen Informationen, Ressourcen und Unterstützung (einschließlich des Zugangs zu Unterlagen, Systemen, Räumlichkeiten und Personen) unverzüglich zur Verfügung stellen. Dies gilt auch für solche Unterlagen, Nachweise, Vorgänge und Umstände, die erst während unserer Tätigkeit bekannt werden.
8. Sämtliche Informationen, die uns von Ihnen oder in Ihrem Auftrag zur Verfügung gestellt werden („*Mandanteninformationen*“), müssen richtig und vollständig sein. Sie stellen sicher, dass uns zur Verfügung gestellte *Mandanteninformationen* weder Urheberrechte noch sonstige Rechte Dritter verletzen.
9. Wir sind berechtigt, uns auf uns zur Verfügung gestellte *Mandanteninformationen* zu verlassen und sind, sofern nicht ausdrücklich etwas Abweichendes vereinbart wurde, nicht dafür verantwortlich, diese zu bewerten oder deren Richtigkeit zu überprüfen.
10. Sie übernehmen die Verantwortung dafür, dass Ihre Mitarbeiter die Ihnen gemäß der *Mandatsvereinbarung* obliegenden Pflichten einhalten.

Unsere Arbeitsergebnisse

11. Mit Ausnahme der *Mandanteninformationen* sind sämtliche Informationen, Beratungsleistungen, Empfehlungen oder sonstige Inhalte in Form von Berichten, Präsentationen, MS Excel- sowie MS Word- und PDF-Dateien oder sonstigen Mitteilungen, die wir Ihnen in Erfüllung der *Mandatsvereinbarung* zur Verfügung stellen („*Arbeitsergebnisse*“), ausschließlich (im Einklang mit dem Zweck der Leistungen) zu Ihrer internen Verwendung bestimmt.
 12. Da unsere *Arbeitsergebnisse* nicht zur Veröffentlichung bestimmt sind, dürfen sie weder ganz noch teilweise Dritten (einschließlich Ihrer verbundenen Unternehmen) offengelegt, veröffentlicht oder in einem der Öffentlichkeit zugänglichen Dokument, dem Internet oder in anderen an die Öffentlichkeit gerichteten Medien veröffentlicht oder in Bezug genommen werden. Dies gilt nicht.
 - a) gegenüber Ihren Rechtsanwältin und Wirtschaftsprüfern, wenn diese, vorbehaltlich dieses Offenlegungsverbots, die *Arbeitsergebnisse* vertraulich behandeln, nur zu Informationszwecken erhalten und demzufolge gegen uns keinerlei Ansprüche wegen etwaiger Schäden geltend machen, die Ihnen aus der Verwendung unserer *Arbeitsergebnisse* entstehen können;
 - b) soweit Sie aufgrund eines Gesetzes zur Offenlegung (über die Sie uns soweit zulässig unverzüglich in Kenntnis setzen) verpflichtet sind;
 - c) gegenüber anderen Personen oder Unternehmen (einschließlich Ihrer verbundenen Unternehmen), wenn wir zuvor schriftlich unsere Zustimmung erteilt haben, diese unsere Informationsvereinbarung unterzeichnet haben und diese die *Arbeitsergebnisse* lediglich im Rahmen der erteilten Zustimmung verwenden.
- Soweit Sie dazu berechtigt sind, *Arbeitsergebnisse* (oder Teile davon) offenzulegen, ist es Ihnen dennoch nicht gestattet, Änderungen, Bearbeitungen oder Modifizierungen der *Arbeitsergebnisse* vorzunehmen.
13. Soweit ein *Arbeitsergebnis* steuerliche Angelegenheiten zum Gegenstand hat, einschließlich Steuerberatung, Steuergutachten, Steuerklärungen sowie die steuerliche Behandlung oder Gestaltung einer Transaktion, die Gegenstand der *Leistungen* ist (insgesamt „*Steuerberatung*“), sind Sie dazu berechtigt, das *Arbeitsergebnis* (ebenso wie einen Teil dessen) gegenüber Steuerbehörden offenzulegen.
 14. Sie sind dazu berechtigt, Zusammenfassungen, Berechnungen oder Tabellen, die in einem *Arbeitsergebnis* enthalten sind und auf *Mandanteninformationen* basieren, in Dokumente, die Sie zu verwenden beabsichtigen, aufzunehmen, nicht jedoch unsere Empfehlungen, Schlussfolgerungen oder Feststellungen. Sie übernehmen die alleinige Verantwortung für den Inhalt solcher Dokumente und Sie sind nicht dazu berechtigt, gegenüber Dritten - direkt oder indirekt

- auf uns im Zusammenhang mit diesen zu verweisen.

15. Wenn wir dazu verpflichtet sind, die Ergebnisse im Rahmen der Bearbeitung des Auftrags schriftlich darzustellen, ist nur die schriftliche Darstellung maßgebend.
16. Sie sind nicht dazu berechtigt, sich auf die Entwurfsfassung eines *Arbeitsergebnisses* (die unverbindlich ist) zu verlassen, sondern lediglich auf dessen finale schriftliche Fassung. Entwurfsfassungen eines *Arbeitsergebnisses* dienen lediglich unseren internen Zwecken und/oder der Abstimmung mit Ihnen und stellen demzufolge nur eine Vorstufe des *Arbeitsergebnisses* dar und sind weder final noch verbindlich und erfordern eine weitere Durchsicht. Wir sind nicht dazu verpflichtet, ein finales *Arbeitsergebnis* im Hinblick auf Umstände, die uns seit dem im Arbeitsergebnis benannten Zeitpunkt des Abschlusses unserer Tätigkeit oder - in Ermangelung eines solchen Zeitpunkts - der Auslieferung des *Arbeitsergebnisses* zur Kenntnis gelangt sind oder eintreten, zu aktualisieren. Dies gilt dann nicht, wenn wir von Ihnen entsprechend beauftragt wurden oder wir aufgrund der Natur der *Leistungen* dazu verpflichtet sind.
17. Ungenauigkeit etwaiger anderslautender Vereinbarungen sind wir gemäß unserer berufsrechtlichen Aufbewahrungspflichten und im Rahmen unserer diesbezüglichen Verschwiegenheitspflicht berechtigt, Abschriften von projektbezogenen Arbeitspapieren aufzubewahren.

Haftungsbeschränkung

18. Unsere Haftung für Schadensersatzansprüche jeder Art, mit Ausnahme von Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit ist bei einem fahrlässig verursachten einzelnen *Schadensfall* gemäß § 67a Abs. 1 StBerG i.V.m. §§ 51 ff. DVStB auf EUR 1 Mio. begrenzt, es sei denn die *Mandatsvereinbarung* regelt etwas für den Einzelfall abweichendes (in diesem letztgenannten Fall hat die in der *Mandatsvereinbarung* vereinbarte Höhe Vorrang).
19. Ein einzelner *Schadensfall* im Sinne der vorgenannten Ziffer 18 ist auch bezüglich eines aus mehreren Pflichtverletzungen stammenden einheitlichen Schadens gegeben. Der einzelne Schadensfall umfasst sämtliche Folgen einer Pflichtverletzung ohne Rücksicht darauf, ob Schäden in einem Jahr oder in mehreren aufeinanderfolgenden Jahren entstanden sind. Dabei gilt mehrfaches auf gleicher oder gleichartiger Fehlerquelle beruhendes Tun oder Unterlassen als einheitliche Pflichtverletzung, wenn die betreffenden Angelegenheiten miteinander in rechtlichem oder wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. In diesem Fall können wir nur bis zur Höhe von EUR 1 Mio. in Anspruch genommen werden.
20. Sollte die vorgehend benannte vorgesehene Haftungsbeschränkung und die dort genannte Haftungssumme („*Haftungshöchstbetrag*“) für Sie nicht angemessen sein, so teilen Sie uns bitte den von Ihnen gewünschten *Haftungshöchstbetrag* mit. In diesem Fall werden wir uns bemühen, einen entsprechenden zusätzlichen Versicherungsschutz zu erhalten („*Höherversicherung*“). Sofern Sie zudem den zusätzlichen Aufwand aus der *Höherversicherung* tragen, sind wir bereit, mit Ihnen einen entsprechenden erweiterten Haftungsrahmen zu vereinbaren. Wir weisen daraufhin, dass eine Erhöhung des *Haftungshöchstbetrags* nur dann zur Anwendung kommt, wenn sie schriftlich zwischen uns vereinbart wurde.
21. Werden berechtigte Ansprüche, die unserer Haftungsbeschränkung unterfallen, von Ihnen und/oder einem oder mehreren Dritten, die sich auf die *Mandatsvereinbarung* berufen dürfen, gegen uns geltend macht, steht der *Haftungshöchstbetrag* in Übereinstimmung mit § 428 BGB sämtlichen - auch künftigen - Anspruchsberechtigten gemeinsam nur einmal zu. Demnach können wir mit schuldbefreiender Wirkung gegenüber allen Gläubigern an Sie leisten. Sollte die Summe aller Ansprüche (einschließlich künftiger Ansprüche), auf die die Bestimmungen dieses Abschnitts „*Haftungsbeschränkung*“ Anwendung finden, den *Haftungshöchstbetrag* überschreiten, so obliegt die Aufteilung dieses *Haftungshöchstbetrags* Ihnen und allen weiteren Anspruchsberechtigten.
22. Der Anspruch erlischt, wenn nicht innerhalb einer Frist von sechs Monaten nach der schriftlichen Ablehnung der Ersatzleistung Klage erhoben wird, sofern Sie auf diese Folge hingewiesen wurden. Dies gilt nicht für Schadensersatzansprüche, die auf vorsätzliches Verhalten zurückzuführen sind, sowie bei einer schuldhaften Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit sowie bei Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen. Das Recht, die Einrede der Verjährung geltend zu machen, bleibt unberührt.
23. Dritte können nur dann Ansprüche aus dem Vertrag zwischen uns und Ihnen herleiten, wenn dies ausdrücklich vereinbart ist oder sich aus zwingenden gesetzlichen Regelungen ergibt. Im Hinblick auf solche Ansprüche gelten diese Auftragsbedingungen auch diesen Dritten gegenüber. Einwendungen aus unserem Vertragsverhältnis mit Ihnen stehen uns auch gegenüber Dritten zu, § 334 BGB findet Anwendung.
24. Sie sind nicht dazu berechtigt, vertragliche Ansprüche oder Verfahren im Zusammenhang mit den *Leistungen*, oder generell auf der Grundlage der *Mandatsvereinbarung* gegen unsere Unterauftragnehmer, Anteilseigner, Geschäftsführungsmitglieder, Partner oder Mitarbeiter geltend zu machen bzw. anzustrengen. Sie verpflichten sich, vertragliche Ansprüche ausschließlich uns gegenüber geltend zu machen bzw. Verfahren nur uns gegenüber anzustrengen.

Haftungsfreistellung

25. Sie sind dazu verpflichtet, uns von allen Ansprüchen Dritter (einschließlich Ihrer verbundenen Unternehmen und Anwälte) sowie daraus folgenden Verpflichtungen, Schäden, Kosten und Aufwendungen (insbesondere angemessene externe Anwaltskosten) freizustellen, die aus der Verwendung des *Arbeitsergebnisses* durch Dritte oder weil ein Dritter auf das *Arbeitsergebnis* (einschließlich *Steuerberatung*) vertraut, resultieren und die Weitergabe direkt oder indirekt durch Sie oder auf Ihre Veranlassung erfolgt ist. Diese Verpflichtung besteht nicht in dem Umfang, wie wir uns ausdrücklich schriftlich damit einverstanden erklärt haben, dass der Dritte auf das Arbeitsergebnis vertrauen darf.

Nutzungsrechte

26. Im Rahmen der Erbringung unserer Leistungen sind wir berechtigt, Daten, Software, Muster, Hilfsmittel, Tools, Modelle, Systeme sowie andere Methoden und Fachwissen („*Know-How*“) zu nutzen, die in unserem Eigentum stehen. Ungeachtet der Auslieferung des *Arbeitsergebnisses* verbleibt das geistige Eigentum am *Know-How* (einschließlich der im Rahmen der Erbringung der Leistungen entwickelten Verbesserungen oder der erworbenen Kenntnisse) und an sämtlichen im Rahmen der Leistungen zusammengestellten Arbeitspapieren (mit Ausnahme der in diesen wiedergegebenen Mandanteninformationen) weiterhin bei uns.

Vertraulichkeit

27. Wir sind an die strengen berufsrechtlichen Verschwiegenheitspflichten gemäß § 57 StBerG gebunden. Soweit in der *Mandatsvereinbarung* nichts Anderweitiges geregelt ist, ist keine der Vertragsparteien dazu berechtigt, die Inhalte der *Mandatsvereinbarung* oder sonstige Informationen (mit

¹ Begriffe, die nicht in diesen Allgemeinen Auftragsbedingungen definiert werden, sind im Anschreiben definiert.



Ausnahme der Steuerberatung), die von der jeweils anderen Vertragspartei oder in deren Namen zur Verfügung gestellt wurden und nach vernünftigen Erwägungen vertraulich sind und/oder als schützenswert zu behandeln sind, gegenüber Dritten offenzulegen.

28. Vorbehaltlich vorrangiger gesetzlicher Verschwiegenheitspflichten ist den Vertragspartei eine Offenlegung solcher Informationen jedoch gestattet, soweit sie

- a) ohne Verstoß gegen die *Mandatsvereinbarung* öffentlich bekannt geworden sind oder öffentlich bekannt werden,
- b) der Empfänger nach Abschluss der *Mandatsvereinbarung* von einem Dritten erhalten hat, der nach Kenntnis des Empfängers gegenüber der offenlegenden Partei im Hinblick auf die Informationen nicht zur Vertraulichkeit verpflichtet ist,
- c) dem Empfänger bereits zum Zeitpunkt der Offenlegung bekannt waren oder danach unabhängig entwickelt wurden,
- d) offengelegt werden, soweit dies erforderlich ist, um die Rechte des Empfängers aus der *Mandatsvereinbarung* durchzusetzen,
- e) aufgrund gesetzlicher Vorschriften oder berufsrechtlicher Vorgaben offengelegt werden müssen.

29. Sofern Sie dies wünschen, können Sie uns von der Verschwiegenheit der im Rahmen des *Mandatsverhältnisses* erlangten Informationen und Kenntnisse entbinden, z. B. zur Führung von Verhandlungen gegenüber Dritten wie Finanzämtern oder Regulierungsbehörden. Wir werden Sie im Bedarfsfall schriftlich bitten, uns personenbezogen und zeitlich begrenzt von der Verschwiegenheit zu entbinden und/oder ggf. Vollmachten zur Vertretung zu erteilen.

30. Den Vertragspartei ist die Verwendung elektronischer Medien zum Austausch und zur Übermittlung von Informationen gestattet. Eine solche Verwendung stellt per se keinen Verstoß gegen die Verschwiegenheitspflichten gemäß der *Mandatsvereinbarung* dar. Den Vertragspartei ist bewusst, dass die elektronische Übermittlung von Informationen (insbesondere per E-Mail) Risiken birgt.

31. Im Einklang mit geltendem Recht sind wir berechtigt, zum Zwecke

- a) der Erbringung unserer *Leistungen*,
- b) der Einhaltung berufsrechtlicher sowie regulatorischer Vorschriften,
- c) der Prüfung von Interessenkonflikten,
- d) des Risikomanagements sowie der Qualitätsprüfung,
- e) der internen Rechnungslegung sowie der Erbringung anderer administrativer und IT-Unterstützungsleistungen

(Lit. a-e) zusammen „*Verarbeitungszwecke*“). *Mandanteninformationen* an andere unsere externen Dienstleister („*Dienstleister*“), weiterzugeben, die solche Daten erheben, verwenden, übertragen, speichern oder anderweitig verarbeiten können („*verarbeiten*“). Wir sind Ihnen gegenüber für die Sicherstellung der Vertraulichkeit Ihrer *Mandanteninformationen* verantwortlich, unabhängig davon, von wem diese *Mandanteninformationen* in unserem Auftrag verarbeitet werden.

Datenschutz

32. Wir gehen davon aus, dass wir zur rationelleren Gestaltung unserer innerbetrieblichen Abläufe auftragsbezogene Informationen und Daten in elektronisch verwalteten Dateien speichern und auswerten dürfen. Solche Informationen und Daten dürfen dabei auch auf dezentralen Speichermedien externer Dienstleister (insbesondere der DATEV e.G.) abgelegt werden. Über die weiteren Einzelheiten können Sie sich auf unserer Internetseite (www.kortmoeller.de) informieren.

33. Sollte im Zusammenhang mit unserer Tätigkeit eine Kommunikation per E-Mail erfolgen, wird keine Vertragspartei Ansprüche aus dem Umstand herleiten, dass E-Mail-Nachrichten einschließlich Anhängen von Dritten gelesen, verändert, verfälscht werden, verloren gehen oder mit Viren befallen sein können.

34. Für die unter Ziff. 31 genannten *Verarbeitungszwecke* sind wir und *Dienstleister* dazu berechtigt, *Mandanteninformationen*, die bestimmten Personen zugeordnet werden können („*Personenbezogene Daten*“) zu *verarbeiten*. Wir *verarbeiten Personenbezogene Daten* im Einklang mit geltendem Recht und berufsrechtlichen Vorschriften, insbesondere unter Beachtung der nationalen (BDSG) und europarechtlichen Regelungen zum Datenschutz. Wir verpflichten sämtliche *Dienstleister*, die in unserem Auftrag *Personenbezogene Daten verarbeiten*, sich ebenfalls an diese Bestimmungen zu halten.

35. Sie garantieren uns, dass Sie befugt sind, uns *Personenbezogene Daten* im Zusammenhang mit der Erbringung unserer *Leistungen* zur Verfügung zu stellen und dass die uns zur Verfügung gestellten *Personenbezogenen Daten* in Übereinstimmung mit geltendem Recht *verarbeitet* wurden.

Vergütung

36. Ihre Vergütungsverpflichtung umfasst die Zahlung unserer Vergütung und bestimmter Auslagen für unsere *Leistungen* in Übereinstimmung mit der entsprechenden *Leistungsbeschreibung* der *Mandatsvereinbarung* bzw. deren Anlagen. Sie sind zudem verpflichtet, uns weitere angemessene Auslagen zu erstatten, die uns im Rahmen der Erbringung unserer *Leistungen* entstanden sind. Unsere Vergütung versteht sich exklusive Steuern oder ähnlichen Aufwendungen oder Zöllen, Gebühren oder Abgaben, die im Zusammenhang mit den *Leistungen* anfallen; diese sind von Ihnen zu tragen (mit Ausnahme der allgemeinen Besteuerung des Einkommens). Wir können angemessene Vorschüsse auf unsere Vergütung und Auslagensatz verlangen und die Auslieferung unserer *Arbeitsergebnisse* von der vollen Befriedigung unserer Ansprüche abhängig machen. Soweit in der *Leistungsbeschreibung* oder *Mandatsvereinbarung* nicht anderweitig geregelt, ist die Vergütung sofort nach Zugang unserer Rechnung fällig.

37. Wir haben Anspruch auf eine zusätzliche Vergütung, soweit Ereignisse außerhalb unseres Einflussbereichs (einschließlich Ihrer Handlungen oder Unterlassungen) uns daran hindern, die *Leistungen* wie ursprünglich geplant zu erbringen oder wenn Sie uns mit der Wahrnehmung zusätzlicher Aufgaben betrauen.

38. Soweit wir von Gesetzes wegen oder aufgrund richterlicher oder sonstiger hoheitlicher Anordnung verpflichtet sind, Informationen als Beweismittel oder Personal als Zeugen im Zusammenhang mit unseren *Leistungen* oder der *Mandatsvereinbarung* zur Verfügung zu stellen, sind Sie dazu verpflichtet, uns den dadurch entstandenen Zeit- und Kostenaufwand (inklusive externer Rechtsberatungskosten) zu erstatten, sofern wir nicht selbst Partei des Verfahrens bzw. Subjekt der Ermittlungen sind oder soweit wir nicht durch staatliche Stellen entschädigt werden.

Höhere Gewalt

39. Keine der Vertragspartei ist für einen Bruch der *Mandatsvereinbarung* verantwortlich (mit Ausnahme von Zahlungsverpflichtungen), wenn diese durch Umstände verursacht wurde, die außerhalb des Einflussbereichs der Vertragspartei liegen („*höhere Gewalt*“).

Laufzeit und Beendigung

40. Die Bedingungen der *Mandatsvereinbarung* finden unabhängig vom Zeitpunkt ihrer Ausführung für die *Leistungen* dieser *Mandatsvereinbarung* Anwendung (einschließlich solcher *Leistungen*, die vor Unterzeichnung der *Mandatsvereinbarung* erbracht wurden).

41. Die *Mandatsvereinbarung* endet mit dem Abschluss der *Leistungen*. Jede Vertragspartei ist berechtigt, die *Mandatsvereinbarung* bzw. eine bestimmte *Leistung* vorzeitig unter Einhaltung einer Frist von 90 Tagen schriftlich zu kündigen. Darüber hinaus sind wir zur fristlosen Kündigung der *Mandatsvereinbarung* bzw. einer bestimmten *Leistung* berechtigt, wenn wir aus vernünftigen Erwägungen zu dem Schluss kommen, die *Leistungen* nicht mehr in Übereinstimmung mit geltendem Recht oder unseren Berufspflichten erbringen zu können. §§ 626 und 627 BGB bleiben unberührt.

42. Sie sind verpflichtet, uns bereits begommene oder abgeschlossene *Leistungen* zu vergüten sowie entstandene Aufwendungen und Auslagen zu ersetzen, die uns bis zum Tag der Beendigung der *Mandatsvereinbarung* entstanden sind.

43. Unsere jeweiligen Verschwiegenheitspflichten gemäß der *Mandatsvereinbarung* sowie andere Bestimmungen der *Mandatsvereinbarung*, die Rechte und Pflichten der Vertragspartei über die Beendigung der *Mandatsvereinbarung* hinaus begründen, bestehen auch nach Beendigung der *Mandatsvereinbarung* zeitlich unbegrenzt fort.

Anwendbares Recht und Gerichtsstand

44. Auf die *Mandatsvereinbarung* und sämtliche außervertraglichen Angelegenheiten oder Verpflichtungen, die sich aus der *Mandatsvereinbarung* oder den *Leistungen* ergeben, findet deutsches Recht Anwendung.

45. Ausschließlicher Gerichtsstand für alle in Verbindung mit der *Mandatsvereinbarung* oder den *Leistungen* entstehenden Rechtsstreitigkeiten ist der Ort des auftragsausführenden Büros (i.d.R. Ernstetten), Deutschland, oder nach unserer Wahl, (i) das Gericht, bei dem unsere mit der Erbringung der *Leistungen* schwerpunktmäßig befassete Niederlassung ihren Sitz hat oder (ii) die Gerichte an dem Ort, an dem Sie Ihren Sitz haben. Wir sind nicht bereit, an Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle im Sinne des § 2 VSBG teilzunehmen.

Sonstiges

46. Bei etwaigen Mängeln haben Sie Anspruch auf *Nacherfüllung* durch uns. Nur bei Fehlschlagen, Unterlassen bzw. unberechtigter Verweigerung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der *Nacherfüllung* können Sie Herabsetzung der Vergütung oder Rückgängigmachung der *Mandatsvereinbarung* verlangen; wenn der Auftrag nicht von einem Verbraucher erteilt worden ist, so können Sie wegen eines Mangels nur dann vom Vertrag zurücktreten, wenn die erbrachten Leistungen wegen Fehlschlagens, Unterlassung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der *Nacherfüllung* für Sie ohne Interesse sind. Soweit darüber hinaus Schadensersatzansprüche bestehen, gelten Ziff. 16 bis 21.

Der Anspruch auf Beseitigung von Mängeln muss von Ihnen unverzüglich in Textform geltend gemacht werden. Ansprüche nach dem vorstehenden Absatz, die nicht auf einer vorsätzlichen Handlung beruhen, verjähren nach Ablauf eines Jahres ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn.

Offensichtliche Unrichtigkeiten, wie z. B. Schreibfehler, Rechenfehler und formelle Mängel, die in einem *Arbeitsergebnis* enthalten sind, können jederzeit von uns - auch Dritten gegenüber - berichtigt werden. Unrichtigkeiten, die geeignet sind, in unserem *Arbeitsergebnis* enthaltene Ergebnisse in Frage zu stellen, berechtigen uns, das *Arbeitsergebnis* auch Dritten gegenüber zurückzunehmen. Sofern dies möglich und zumutbar ist, werden wir Ihnen in den vorgenannten Fällen vorab Gelegenheit zur Stellungnahme geben.

47. Auf unsere Aufforderung hin werden Sie uns in einer schriftlichen von uns vorformulierten Erklärung bestätigen, dass die unserer Beratung zugrunde gelegten Dokumente und Ihre Informationen und Erklärungen vollständig sind.

48. Sie sichern zu, alles zu unterlassen, was die Unabhängigkeit unserer Mitarbeiter gefährden könnte. Dies gilt für die Dauer des Auftragsverhältnisses insbesondere für Angebote auf Anstellung oder Übernahme von Organfunktionen und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.

49. Sofern Sie kein Verbraucher i.S.d. § 13 BGB sind, ist eine Aufrechnung gegen unsere Forderungen auf Vergütung und Auslagensatz nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

50. Die *Mandatsvereinbarung* stellt die gesamte Vereinbarung im Hinblick auf die *Leistungen* und die sonstigen in der *Mandatsvereinbarung* geregelten Angelegenheiten zwischen den Vertragspartei dar und ersetzt alle vorangegangenen diesbezüglichen Vereinbarungen, Übereinkünfte und Erklärungen einschließlich früher geschlossener Vertraulichkeitsvereinbarungen.

51. Die *Mandatsvereinbarung* und/oder die *Leistungsbeschreibung* (sowie Änderungen derselben) bedürfen der Schriftform gem. § 126 Abs. 1 BGB. Für die Wirksamkeit der *Mandatsvereinbarung* ist es ausreichend, wenn jede der Vertragspartei eine separate Ausfertigung desselben Dokuments unterzeichnet.

52. Jede Partei sichert der anderen zu, dass die Personen, die die *Mandatsvereinbarung* und/oder die *Leistungsbeschreibung* in ihrem Namen unterzeichnen, berechtigt sind, die jeweilige Partei vertraglich zu binden. Sie sichern zu, dass Ihre verbundenen Unternehmen oder andere Parteien, für die die *Leistungen* erbracht werden, an die Bedingungen der *Mandatsvereinbarung* und der *Leistungsbeschreibung* gebunden sind.

53. Sie stimmen hiermit zu, dass wir unter Einhaltung der berufsrechtlichen Vorschriften für andere Mandanten - einschließlich Ihrer Wettbewerber - tätig werden dürfen.

54. Eine Abtretung der Rechte, Pflichten oder Ansprüche aus der *Mandatsvereinbarung* ist nicht zulässig.

55. Sollten eine oder mehrere Bestimmungen der *Mandatsvereinbarung* teilweise oder vollständig unwirksam, nichtig oder in sonstiger Weise undurchführbar sein, so berührt dies nicht die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen.

56. Bei Widersprüchen oder Unklarheiten zwischen den Bestimmungen der *Mandatsvereinbarung* gilt folgende Rangfolge (sofern nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist): a) das *Anschreiben*, b) die entsprechende *Mandatsvereinbarung* inklusive der *Leistungsbeschreibung*, c) *Einwilligungserklärung*, d) diese *Allgemeinen Auftragsbedingungen* und e) die übrigen Anlagen zur *Mandatsvereinbarung*.

57. Wir gehen davon aus, dass wir auf das vorliegende Mandat in geeigneter Form in Broschüren und Publikationen (bspw. Referenzlisten) hinweisen dürfen. Sollten Sie hiermit nicht einverstanden sein, bitten wir um entsprechenden Hinweis.

